

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1823

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) muss, wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Eine Auskunft ist aber zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Für Auskünfte, die einer Behörde nicht auf Einzelanfrage hin sondern mittels Online-Zugriff auf EDV-Systeme (elektronische Abrufverfahren) zugänglich gemacht werden, ist ausserdem eine besondere gesetzliche Grundlage notwendig. Da es sich bei den hier fraglichen Daten (Personalien, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, genügt ein Gesetz im materiellen Sinn (§§ 6 und 21 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001; BGS 114.1, InfoDG). Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen finden sich in der Steuerverordnung Nr. 7 betr. Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.07; StVo Nr. 7). Die neu eingegangenen Begehren um das Recht für Auskünfte aus Steuerakten sind nachstehend im Rahmen der einzelnen Bestimmungen zu prüfen.

### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 § 5 Absatz 1: Verwaltungsbehörden, die Auskünfte aus Steuerakten erhalten

Vorerst ist in den Buchstaben a und b die Bezeichnung der berechtigten Departemente zu aktualisieren.

**Jugendstrafbehörden:** Gemäss § 152 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO, BGS 321.1) entscheidet im Jugendstrafrecht die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, auch über die Kostentragung. Dabei tragen die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mit (Abs. 1 und 2). Die Jugendanwaltschaft, die hauptsächlich über die Kostentragung entscheiden muss, ist auf Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern der beschuldigten Jugendlichen angewiesen, wenn sie in ihrem Entscheid die Kosten den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen verlegen will. Im Rahmen des Strafverfahrens gegen ihre Kinder sind die

Eltern häufig nicht bereit, die entsprechenden Angaben zu liefern oder die Steuerbehörden zur Auskunft zu ermächtigen. Zwar ist es in diesen Fällen theoretisch denkbar, den Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht die ganzen Kosten des Massnahmevollzugs aufzuerlegen, wenn sie nicht kooperieren. Ein solches Vorgehen ist aber ineffizient, da es zusätzliche Rechtsmittelverfahren auslöst und verfügte Kostenbeteiligungen nicht einbringlich sind. Es ist deshalb sachgerecht, den Jugendstrafbehörden, insb. der Jugendanwaltschaft, zu diesem Zweck die Berechtigung zu Auskünften aus Steuerakten zu erteilen.

**Motorfahrzeugkontrolle:** Diese Amtsstelle hat mit einem ähnlichen Problem zu kämpfen wie das Steueramt, dass sie nämlich häufig die aktuellen Adressen ihrer Kunden nicht mehr kennt und folglich amtliche Dokumente (Rechnungen, Führer- und Fahrzeugausweise usw.) nicht zustellbar sind. Eine Möglichkeit (unter mehreren), die neuen Adressen ausfindig zu machen, ist eine Suche im Personenregister des Steueramtes. Zwar sind es häufig die gleichen Personen, die ihre Adressänderungen bei den verschiedenen Amtsstellen nicht bekannt geben. Beim Steuerregister besteht aber die Chance, dass die Adressen aktueller sind. Einerseits erhält das Steueramt Adressmutationen von den Einwohnerkontrollen in den Gemeinden über die Staatssteuerregisterführer mitgeteilt; und andererseits korrespondiert das Steueramt mehrmals jährlich mit den Steuerpflichtigen, so dass geänderte oder fehlerhafte Adressen schneller zu seiner Kenntnis gelangen, was entsprechende Abklärungen auslöst. Für Auskünfte an die Motorfahrzeugkontrolle, beschränkt auf die Personalien, besteht somit ein berechtigtes Interesse. Sinnvollerweise werden diese häufig notwendigen Auskünfte jedoch nicht im Rahmen von – beidseitig aufwendigen – Einzelanfragen erteilt, sondern über das elektronische Abrufverfahren. Technisch ist die Steuerauskunft, die auf die Personendaten im Steuerregister beschränkt ist (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand, AHV- und Personen-Nr.), realisiert.

## 2.2 § 9<sup>bis</sup> Absatz 1: Auskunft im elektronischen Abrufverfahren

**Departement für Bildung und Kultur:** Die Abteilung Stipendien erhält gemäss § 5 Abs. 1 lit. b StVo Nr. 7 seit längerem Auskünfte aus Steuerakten für den Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985 (Stipendiengesetz; BGS 419.11). Sie benötigt diese, um die Angaben der Gesuchsteller zu überprüfen. Und in vielen Fällen können die volljährigen Gesuchsteller die Steuerveranlagungen der grundsätzlich unterstützungspflichtigen Eltern, deren möglicher Beitrag mitzuberechnen ist (§ 8 Abs. 1 Stipendiengesetz), nicht beibringen. Dann kommt die Abteilung Stipendien nicht umhin, entsprechende Auskünfte selbst einzuholen. Die hohe Anzahl der Gesuche rechtfertigt, die Auskünfte im elektronischen Abrufverfahren zu erteilen.

**Motorfahrzeugkontrolle:** Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 2.1 verwiesen werden.

## 3. Datensicherheit im Vollzug

Die berechtigten Verwaltungsbehörden und Gerichte erhalten den Zugriff auf das elektronische Abrufverfahren für jede berechnigte Person nur, wenn der oder die Vorgesetzte ihn schriftlich beantragt. Die Bewilligung wird diesen Personen jeweils mit Hinweis auf den entsprechenden Umfang der Berechnigung gewährt; und die Zugriffe auf die entsprechenden Applikationen werden protokolliert und vom Steueramt stichprobenweise überwacht. Mit diesen Massnahmen sollten Missbräuche mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

#### 4. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

RRB Nr. 2007/1823 vom 29. Oktober 2007

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 128 Absatz 3, 129 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung Nr. 7 über Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Buchstabe a wird «Bau-Departement» ersetzt durch «Bau- und Justizdepartement».

In § 5 Absatz 1 Buchstabe b wird «Erziehungs-Departement» ersetzt durch «Departement für Bildung und Kultur».

In § 5 Absatz 1 werden Buchstaben q und r angefügt:

q) den Jugendstrafbehörden für die Festsetzung des Elternbeitrags an die Kosten von Massnahmen gemäss § 152 der Strafprozessordnung<sup>3)</sup>;

r) der Motorfahrzeugkontrolle zur Abklärung der Personalien und Adressen von Motorfahrzeughaltern.

In § 9<sup>bis</sup> Absatz 1 werden Buchstaben i und j angefügt:

i) dem Departement für Bildung und Kultur für den Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985<sup>4)</sup>;

j) der Motorfahrzeugkontrolle zur Abklärung der Personalien und Adressen.

---

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

<sup>2)</sup> GS 90, 494 (BGS 614.159.07).

<sup>3)</sup> BGS 321.1.

<sup>4)</sup> BGS 419.11.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Steueramt (20)  
Finanzdepartement (2)  
Departement für Bildung und Kultur, Stipendien  
Amt für öffentliche Sicherheit, Motorfahrzeugkontrolle  
Jugendanwaltschaft  
Informations- und Datenschutzbeauftragter  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 161 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

**Verteiler gedruckte Verordnung A5**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Kant. Finanzkontrolle  
Informations- und Datenschutzbeauftragter  
Kant. Steuergericht (12)  
Staatssteuerregisterführer (125)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)